

Haushaltssatzung

der Gemeinde Harmsdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.189.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.294.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	104.700 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1	
Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	104.700 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.155.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.197.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.000 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen auf **0 EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0 EUR**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0 EUR**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **0,00**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 359% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 421% |
| 2. Gewerbesteuer | 345% |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 6

- (1) Die Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes und die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden gemäß § 20 (1) GemHVO zu Budgets erklärt.
- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes werden gemäß § 20 (2) GemHVO zu Budgets erklärt.
- (3) Für die gebildeten Budgets gelten die Budgetierungsregelungen gemäß Anlage 1.

Harmsdorf, 10.12.2025

(Siegel)

Gemeinde Harmsdorf
Der Bürgermeister
gez. Schöning

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Harmsdorf für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden im Rathaus Lensahn, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, Zimmer 16 Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Lensahn, 11.12.2025

Amt Lensahn

Der Amtsvorsteher